

Sprütze-Zug Stadel

Vereinsstatuten

1. *Name und Sitz des Vereins*

Unter dem Namen „Sprütze-Zug Stadel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist 8174 Stadel

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. *Zweck des Vereins*

1. Der Verein fördert die Zusammengehörigkeit und Kameradschaft zwischen den Mitgliedern, Gönnern und Freunden sowie den Kontakt zur aktiven Feuerwehr.
2. Feuerwehrtraditionen werden wach gehalten und wiedererweckt, wo dies möglich ist.
3. Nostalgisches Feuerwehrmaterial, insbesondere die alte Handdruckspritze aus dem Jahr 1791 wird gepflegt und erhalten. Die Spritze befindet sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Stadel.
4. Der Verein kann mit dem nostalgischen Material an Präsentationen und Wettbewerben teilnehmen.

3. *Mitgliedschaft*

Der Verein besteht aus:

1. **Aktivmitgliedern**
Als Aktivmitglieder können dienstpflichtige und ehemalige Mitglieder der Feuerwehr sowie Freunde der Feuerwehr aufgenommen werden. Sie verpflichten sich, den Verein entsprechend seinem Zweck aktiv zu unterstützen.
2. **Passivmitgliedern**
Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt. An den Vereinsversammlungen sind Passivmitglieder stimmberechtigt; eine aktive Beteiligung am Vereinsgeschehen wird nicht verlangt.
3. **Freimitgliedern**
Mitglieder, die dem Verein während mindestens 20 Jahren ununterbrochen angehören, können durch den Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie werden von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

4. Ehrenmitgliedern

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und weitere Personen, welche sich in ausserordentlicher Weise um den Verein oder den Vereinszweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages und von der aktiven Vereinstätigkeit befreit.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch die schriftliche Erklärung des Austrittes zuhanden der nächsten Generalversammlung
2. Durch Ausschluss. Wer als Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Durch den Tod des Mitgliedes.

5. Gönner

Natürliche und juristische Personen können den Verein mit einem frei wählbaren Betrag als Gönner unterstützen. Den Gönnern stehen im Verein weder Rechte noch Pflichten zu.

6. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Revisoren

6.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Protokolls
- b) Wahl des Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin
- c) Wahl des Vereinskassiers / der Vereinskassierin
- d) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Diese konstituieren sich selbst.
- e) Wahl der Revisoren / der Revisorinnen
- f) Rechnungsabnahme und Decharge-Erteilung an den Vorstand
- g) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Beschlüsse über alle anderen, der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder von den Statuten zugewiesenen Geschäfte

- i) Beratung über Anträge von Mitgliedern. Diese sind dem Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. An der Generalversammlung gestellte Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung der Versammlung (Mehrheit der Anwesenden) behandelt werden.
- j) Revision der Vereinsstatuten
- k) Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse ist das einfache Mehr notwendig, sofern nicht die Statuten eine andere Regelung vorsehen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt. Die Abstimmungen erfolgen offen.

6.2 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann zur Information sowie zur Erledigung von Geschäften, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, im Laufe des Jahres zu Mitgliederversammlungen einladen. Es gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für die Generalversammlung.

Die Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder einer Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag muss dem Vorstand schriftlich und unterzeichnet von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eingereicht werden.

6.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Präsidenten / der Präsidentin
- b) Dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- c) Dem Kassier / der Kassierin
- d) Dem Aktuar / der Aktuarin
- e) Dem Gerätewart / der Gerätewartin

Der Präsident/die Präsidentin, der Kassier/die Kassierin sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Amtszeitbeschränkung gibt es nicht.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Insbesondere stehen ihm alle Befugnisse zu, welche nicht durch das Gesetz und die Statuten anderweitig geregelt sind. Für die Beschlussfassung muss die Mehrheit des Vorstandes anwesend sein.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen. Ausserhalb des Budgets steht ihm die Kompetenz zu, Ausgaben bis zu Fr. 1'000.00 pro Geschäft zu tätigen; gesamthaft jedoch höchstens bis Fr. 2'000.00 pro Jahr.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der General- bzw. Mitgliederversammlungen. Er/sie sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse und erstattet einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung. Er /sie bietet die Aktivmitglieder zu besonderen Anlässen und Einsätzen auf.

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin ist der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Präsidenten/der Präsidentin und unterstützt diesen/diese in seinen/ihren Aufgaben.

Der Aktuar/die Aktuarin erledigt die Korrespondenz und führt die Protokolle sowie das Mitglieder- und Gönnerverzeichnis.

Der Kassier/die Kassierin besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er/sie verwaltet das Vereinsvermögen und führt das Inventar. Zuhanden der Generalversammlung erstellt er/sie die Jahresrechnung und das Budget.

Der Gerätewart/die Gerätewartin besorgt den Unterhalt von Geräten und Ausrüstung, sofern letzteres nicht dem einzelnen Mitglied obliegt. Er/sie ist berechtigt, Mitglieder zur Fronarbeit aufzubieten.

6.4 Die Revisoren / die Revisorinnen

Jeweils im Wahljahr (alle drei Jahre) werden zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie haben die Rechnung, den Vermögensbestand und das Inventar zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Den Revisoren/Revisorinnen steht das Recht zu, die Kasse und das Inventar auch während dem Jahr zu prüfen. Die Wiederwahl ist möglich.

7. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Den Mitgliederbeiträgen (Jahresbeiträge)
2. Dem Erlös aus der Mitwirkung bei bzw. aus der Durchführung von Anlässen
3. Den Gönnerbeiträgen
4. Weiteren Einnahmen und Zuwendungen

8: Vertretung des Vereins nach Aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin zusammen mit dem Aktuar/der Aktuarin oder dem Kassier/der Kassierin. Im Verhinderungsfall unterzeichnen der Vizepräsident/die Vizepräsidentin anstelle des Präsidenten/der Präsidentin und ein Vorstandsmitglied für den Aktuar/die Aktuarin oder den Kassier/die Kassierin.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11. Statutenrevision

1. Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der Generalversammlung beschlossen werden. Zur Annahme bedarf es der 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

12. Sitz des Vereins

Die Adresse des Vereins für rechtskräftige Zustellungen befindet sich am Domizil des/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin.

13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnimmt und die Auflösung mit einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden angenommen wird.
2. Die auflösende Versammlung entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der heutigen Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

8174 Stadel, 17. Juni 2005

Der Tagespräsident:

Marco Denzler, Stadel

Der Tagesaktuar:

Richard Kälin, Windlach